



Merkblatt

Bauarbeiten in Grundwasserschutzzonen und –arealen (Zonen S)

Dieses Merkblatt richtet sich an Bauherren, Architekten, Ingenieure, Bauunternehmer, Baubehörden, Wasserversorgungen und Einwohnergemeinden

1. Ausgangslage

Trinkwasser ist unser wichtigstes Lebensmittel. Bauarbeiten im Bereich von Trinkwasserfassungen stellen eine erhebliche Gefahr für die Fassung und das Grundwasser dar. Aus diesem Grund sind bei Bauarbeiten in Grundwasserschutzzonen und –arealen besondere Massnahmen nötig, um eine Verunreinigung des Grundwassers zu vermeiden.

2. Geltungsbereich

Dieses Merkblatt gilt in rechtskräftigen und zur Ausscheidung vorgesehenen Grundwasserschutzzonen sowie sinngemäss in Grundwasserschutzarealen. Bauarbeiten sind grundsätzlich nur in der Zone S3 erlaubt. Ausnahmen sind in der Zone S2 mit Bewilligung des Amtes für Landwirtschaft und Umwelt möglich. Bei den Arbeiten sind die nachstehenden Massnahmen umzusetzen. Zusätzliche Anordnungen und Schutzmassnahmen sind in der Gewässerschutzbewilligung aufgeführt.

3. Instruktion Baustellenpersonal

Alle auf der Baustelle Beschäftigten sind durch die Bauleitung auf geeignete Weise (z.B. persönliche Instruktion, Informationstafel) auf die nachfolgenden Vorschriften sowie auf die Lage und Ausdehnung der Grundwasserschutzzonen (Zonen S1, S2 und S3 gemäss Schutzzonenplan) aufmerksam zu machen. Dabei ist auch auf zusätzliche Anordnungen und Schutzmassnahmen der Gewässerschutzbewilligung hinzuweisen.

4. Massnahmen während der Bauphase

Baustelleninstallation und Bauabläufe sind **vor Baubeginn** dem Amt für Landwirtschaft und Umwelt aufzuzeigen.

4.1 Installationsplätze, Materiallager, Mannschaftsbaracken, Baulatrinen und Abwasseranlagen

- Während der ganzen Bauzeit ist bei offener Baugrube besonders darauf zu achten, dass keine Schadstoffe in den Untergrund und somit ins Grundwasser gelangen können.
- Installationsplätze, Materiallager, Mannschaftsbaracken, Baulatrinen und Abwasseranlagen sind ausserhalb der Zonen S1 und S2 zu stationieren.
- Sämtliche Abwässer aus den Bauplatzinstallationen sind einer Abwasserreinigungsanlage zuzuführen.

4.2 Abstellen, Reinigen, Reparieren und Auftanken von Baumaschinen

- Das Abstellen von Baumaschinen in den Zonen S1 und S2 ist verboten.
- Baumaschinen sind nach Arbeitsschluss ausserhalb der Baugrube sowie ausserhalb abhumusierter Flächen abzustellen.
- Das Reinigen und Auftanken sowie das Reparieren von Maschinen und Fahrzeugen darf nur ausserhalb der Baugrube, auf einem geschützten Platz (z.B. Betonwanne, dichter, befestigter Platz usw.) und ausserhalb der Zonen S1 und S2 erfolgen.

4.3 Lagerung, Umschlag und Verwendung von wassergefährdenden Stoffen

Lagerung:

- Jegliche Lagerung von wassergefährdenden Stoffen (Schmiermittel, Treibstoffe, Bauchemikalien) in den Zonen S1 und S2 ist verboten.
- Fässer, Gebinde usw. mit wassergefährdenden Stoffen sind in einer dichten Wanne mit 100% Auffangvolumen und unter Verschluss zu lagern.

Amt für Landwirtschaft und Umwelt, St. Antonistrasse 4, Postfach 1661, 6061 Sarnen	Juli 2005
Tel. 041 666 63 27, Fax 041 666 62 82, E-Mail umwelt@ow.ch	Seite 1 von 2

Umschlag:

- Wassergefährdende Stoffe dürfen nur ausserhalb der Zonen S1 und S2 und nur auf dichten Plätzen oder über einer Wanne umgeschlagen werden.
- Auf der Baustelle sind Ölbindemittel in ausreichender Menge bereit zu halten.

Verwendung:

- Die Verwendung wassergefährdender Stoffe in den Zonen S1 und S2 ist nicht zulässig.
- Baumaterialien sind grundsätzlich ausserhalb der Grundwasserschutzzonen zu behandeln (Anstriche, Imprägnierung etc.). Ist dies nicht möglich, sind Vorkehrungen gegen das Versickern wassergefährdender Stoffe zu treffen.

4.4 Bauabfälle

- Bauabfälle dürfen nicht als Auffüllmaterial in der Baugrube deponiert werden.
- Jegliches Entleeren von Flüssigkeiten in die Baugrube ist untersagt.

4.5 Betonaufbereitungsanlagen und –umschlaggeräte

- Das Aufstellen von Betonaufbereitungsanlagen ist in der ganzen Zone S untersagt.
- Auf den Einsatz von Betonumschlaggeräten innerhalb der Zone S ist zu verzichten. Ist dies nicht möglich, so dürfen die Geräte nur in der Zone S3 und nur auf einem dichten Platz aufgestellt werden.
- Anfallendes Abwasser ist aufzufangen und vorschriftsgemäss zu entsorgen.

4.6 Spundwände und Schalungsmaterial

- Die Verwendung von geschmierten Spundwänden ist verboten.
- Spundwände sind nach Gebrauch vollständig zu entfernen.
- Bei Verwendung von geschmiertem Schalungsmaterial ist durch geeignete Massnahmen (z.B. Abdecken) zu verhindern, dass wassergefährdende Stoffe in den Untergrund versickern. Die Lagerung von solchem Schalungsmaterial in den Zonen S1 und S2 ist verboten.

4.7 Recycling-Baustoffe

- Der Einbau von Recycling-Baustoffen wie Mischabbruch-, Asphalt- oder Betongranulat ist verboten.

5. Besondere Vorkommnisse

- Unfälle mit wassergefährdenden Stoffen sind unverzüglich den Ereignisdiensten (Feuerwehr, Polizei) zu melden. Zusätzlich sind die betroffene Wasserversorgung und das Amt für Landwirtschaft und Umwelt zu informieren.
- Wassereintritte in die Baugrube sind der Wasserversorgung und dem Amt für Landwirtschaft und Umwelt zu melden.
- Verunreinigungen im Aushubmaterial (z.B. Altlasten) sind zur weiteren Abklärung unverzüglich dem Amt für Landwirtschaft und Umwelt zu melden.

6. Sorgfaltspflicht

In der Nähe von Trinkwasserfassungen gilt die Sorgfaltspflicht in besonderem Masse. Rechtzeitig vor Baubeginn ist mit dem Fassungsinhaber (Wasserversorgung) Rücksprache zu nehmen. Die Fassung ist gemäss Vorgabe der Behörde zu überwachen und, falls notwendig, vorübergehend vorsorglich ausser Betrieb zu nehmen.

7. Ausnahmeregelungen

In begründeten Fällen kann im Einvernehmen mit dem Amt für Landwirtschaft und Umwelt von diesen Bestimmungen abgewichen werden.

8. Rechtliche Grundlagen

- Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (SR 814.20, Gewässerschutzgesetz, GSchG);
- Bundesgesetz über den Umweltschutz (SR 814.01, Umweltschutzgesetz, USG);
- Gewässerschutzverordnung (SR 814.201, GSchV);
- Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (SR 814.81, ChemRRV);
- Wegleitung Grundwasserschutz, BUWAL 2004;
- Örtlich geltender Schutzzonenplan mit zugehörigem Schutzzonenreglement.

Amt für Landwirtschaft und Umwelt, St. Antonistrasse 4, Postfach 1661, 6061 Sarnen	Juli 2005
Tel. 041 666 63 27, Fax 041 666 62 82, E-Mail umwelt@ow.ch	Seite 2 von 2